

Die Gemeindevertreter aus Triesen schreiben an den fürstlichen Kommissar, dass sie Probleme mit dem Landvogt Franz Grillot wegen einer Kaution für den neuen Frühemessner Ferdinand Wehinger haben. Ausf. o. O., vorgelegt 1770 November 5, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] Hochfürstlich gnädiger herr comissarius!

Euer gnaden herr comissarius, ain gesambte gemeinde Trisen¹ verstehet, das herr landvogt von Grilloth² von unssem herrn frühemessern Ferdinand Wechinger³ in sachen seiner eben wider herr landvogten angebrachten beschwerden, denen wir unß eben auch, weil wir wissen, in weme selbe bestehen, gänzlich unterziechen, eine caution abgeforderet habe. Als hat sich ersagt ganze gemeinde mit ausschuss deren hierunter nahmhaft gemachten geschwornen und deputirten ohnbedenklich so anheuschig gemachet, das dem herrn landtvogten in unterligungsfall hin dis herrn frühemessers alle caution und satisfaction verschafet werden solle. Anbey aber fordert eben unsere [2] gemeind, das, weilen herr landvogt alle seine mittel aus der hochfürstlichen reichsherrschaft Lictenstein [*sic*] entführet, selber wohl für das geschäfte unseres herrn frühemessers, als für welchen wir ihm selbstn suchen, als auch wegen beschwerde der ganzen gemeinde, da wir ihm als die einzige ursach unsers bis dahin erlittenen unglückhes darthun und überwisen werden, eine grose und zulängliche caution in dem reichsfürstenthumb Lictenstein præstire.

Dahin erget an eine hochfürstlich hochansechliche comission unsrer demüthig gehorsambe bitte, und emfehlen unß zugleich zu allen gnaden in tiefer ernidrigung erharrende.

Einer hochfürstlich hochansechlichen comission

Unterthanig gehorsambe gemeindtleuthe

Ich Hanns Thoni zu Trisen

alls geschwornen Antoni Hoch zu Trißen

Ich Johannes Negeli behaube wie obst als gemeinfogt

[3] Antoni Fromelt bekene alß geschworner

Johannes Fromelt bekenne

ich Abraham Kindle beken wie ob stat

als geschwornen

Antoni Rig beken wie obstat

Antoni Negele beken wie obstat

Jacob Kindle beken wie obstat

Ich Johan Georg Gasner bekhen wie obstat

Ich Johannes Kindle beken wie obstat

Ich Domini Barbier beken wie obstat

[4] [*Dorsalvermerk*]

Präsentato, den 5. Novembris 1770

Wird diese von der gemeind Trießen für ihren herrn fruhmeßer eingelegte caution von comissione pro sufficiente anerkennt.

2. Wird eben solche dem herrn landvogten communicieret, damit derselbe wegen einer anderweiten von der gemeind Triesen anverlangten caution und sicherstellung sich vernehmen lasse.

Lichtenstein, den 9. Novembris 1770

Moßer manu propria

¹ Triesen, Gem. (FL).

² Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 313.

³ Ferdinand Wehinger, bezeugt 1761. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 421.

actuar

[5] *[Beilage]*

Ad no 4.

Hochfurstlich commission.

Man nehme die unterm 5. Novembris coram commissione eingereichte caution für den klagenden pfarr[...] Ferdinand Wechinger für bekant an, jedoch seye dießes keine caution der gesamten gemeinde Trißen, indeme die darin unterschrieben sich nicht zu dießem actum von seithen der gesamten gemeinde legitimirt, jedennoch aber halte man sich an denen unterschriebenen individuis nemlichen an Johann Negele, Johann Frey, Antoni Frummelt, Johann Frumelt, Abraham Kindle, Anton Rig, Anton Negele, Jakob Kindle, Johann Georg Gaßner, Johann Kindle und Dominicus Barbier, auf gleiche art seyen gedachte individua gleich aus sich selbst auch nicht befugt geweßen, unter dem vorgebenden nahmen der gemeinde wider mich die unterm 5. Novembris coram commissione eingereicht und sub 9. dicti anhero communicirte klage zu führen, weniger deshalb eine caution zu prætendiren, indeme auf gleiche art sowohl zu dem eint als andern die behörige legitimation ermangle.

Das beispiel des mit herrn verwalter Stauder getroffenen verglichs zeigt genugsam, daß die erscheinende anführer der gemeinde Trißen zwar den nahmen der gemeinde immer führen, jedoch wo es ihnen nicht mehr gefällig, die ausflucht die gemeinde sage nicht ja darzu ergreifen und dadurch eine nullität erzwingen wollen.

Ob ich zwar auch wieder dieße in angeblichem nahmen der gemeinde wider mich zu führen vermeinde beschwerden meine abfertigende antwort auf den fall hin, daß die gemeinde dießen beschwerden beitrete zu abkürzung der sache gebe, so kan ich mich gleichwol zu ablegung einer caution [6] keineswegs schuldig finden, in guter betrachtung, daß weder ordnung noch rechte, sonderbaher wo es um so schlechte klagten zu thun mitbringen, daß ein beklagter auf begehren seines klägers coram quocunque foro pro expensis carere, folgsam werden solennissime wider dießes unverschamde und nur aus passion entstandene petitum protestiret.

Grillot